

ritorialarmee eingeleitet. Ihnen gehören männliche Arbeiter und Angestellte im Alter vom 25. bis zum 60. Lebensjahr an. Über die Aufnahme entscheidet die Parteileitung des Betriebes, um ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Die Ausbildung von vier Stunden wöchentlich in der arbeitsfreien Zeit ist Sache der DVP, also nicht der NVA. Für die militärische Ausbildung und die politische Erziehung trägt der Sekretär der Parteiorganisation die Verantwortung.

Im Juli 1957 wurde die überörtliche Organisation der Kampfgruppen eingeleitet. Es wurden Hundertschaften, Bataillone und Regimenter in Anlehnung an die Landstreitkräfte der NVA gebildet und die Milizformationen den regionalen Kommandos der NVA unterstellt. Der Mannschaftsbestand wurde verjüngt. Nur noch die Kampfgruppenreserven unterstehen den Parteileitungen in den Betrieben.

Die militärische Ausrüstung umfaßt Granatwerfer, Panzerabwehrkanonen und schwere Maschinengewehre.

Die Kampfgruppen unterstehen der Abteilung Sicherheit des ZK der SED und damit der Kommission für Nationale Sicherheit beim Politbüro der SED. Für die polizeiliche und militärische Ausbildung und Schulung ist die Hauptabteilung Deutsche Volkspolizei im Ministerium des Innern zuständig. Diese entscheidet auch über die personellen Führungsstellen der Kampfgruppen außerhalb der Betriebe.

Kampfgruppen sind auch in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gebildet worden.

Die Gesamtstärke der Kampfgruppen wird auf 400 000 Mann geschätzt.

- 43 c) Ihrer Entstehungsgeschichte nach war die Zielsetzung der Kampfgruppen zu nächst auf den Schutz der Betriebe gerichtet. Mit der territorialen Organisation wurde ihre Aufgabe auf die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit im Innern erweitert. Gleichzeitig bilden sie aber mit ihrer Bewaffnung und der Form ihrer Organisation eine Territorialarmee, die zur Landesverteidigung, insbesondere gegen einen angeblich befürchteten Angriff aus der Bundesrepublik, heranzuziehen ist. Auch ihrer Funktion wird in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben.

## 2. Gesellschaft für Sport und Technik.

- 44 a) Der Organisation der Landesverteidigung dient in spezieller Aufgabenstellung die Gesellschaft für Sport und Technik (GST). Sie wurde durch Verordnung vom 7. 8. 1952 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet<sup>57</sup>. In ihren Statuten von 1957 und 1960 wird die GST als demokratische Massenorganisation bezeichnet, die auf freiwilliger Grundlage Jugendliche und Erwachsene beiderlei Geschlechts mit dem Ziel vereinigt, zur Festigung und Stärkung der Arbeiter-und-Bauern-Macht beizutragen<sup>58</sup>. Nach dem Statut von 1964 sieht die GST in der »sozialistischen Wehrerziehung« der Werktätigen und vor allem der Jugend ihre Hauptaufgabe. Durch ihre Tätigkeit hat sie die Vorbereitung der Jugend auf den Ehrendienst in der NVA zu unterstützen. Im Statut von 1964 heißt es:

---

57 Verordnung über die Bildung der »Gesellschaft für Sport und Technik« vom 7. 8. 1952 (GBl. S. 712).

58 Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik vom 21. 2. 1957 (GBl. I S. 172); Zweiter Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik vom 28. 7. 1960 (GBl. I S. 445).